

## «Der Mann ist das Oberhaupt der Familie»

### Die äussere und verinnerlichte Ordnung

Frauenspur durchs 20. Jahrhundert	Geschichtsspur
<p>Rolle der Ehefrau: Die Frau ist für das Innere, der Mann für das Äussere zuständig.</p> <p><b>«Du musst immer schauen, dass dein Mann zufrieden ist»</b></p> <p>das hörten wir in Interviews. Die Frau war für den Familienzusammenhalt, für Glück und Versagen verantwortlich. Dem Idealbild einer Familie wollte man/frau entsprechen. Der äussere Druck war gross:</p> <p><b>«Was denken auch die Leute...?».</b></p> <p>Die Ehe war die soziale Absicherung für eine Frau. Diese Sicherheit war für die Frauen ein wichtiger Grund, die Ehe einzugehen. Eine Scheidung hätte sie in Armut getrieben und aus der Gesellschaft ausgeschlossen.</p> <p>Nach <i>Altem Eherecht</i> musste der Mann der Frau keine Auskunft geben über sein Vermögen, sein Einkommen, wie auch über seine Schulden. Der Verdienst der Frau verwaltete formell der Ehemann.</p> <p>Amtliche Formulare verlangten immer die Unterschrift des Mannes.</p> <p>Erbte die Frau aus dem Vermögen ihrer verstorbenen Eltern, musste der Ehemann die Formulare für die Erbteilung unterschreiben.</p> <p>Frauen erzählten, dass auch die Zeugnisse der Kinder immer vom Vater unterschrieben werden mussten.</p>	<p><b>Stellung der Frau</b>  <i>1874 trat das Bundesgesetz betreffend die Feststellung und Beurkundung des Zivilstandes und die Ehe in Kraft. Damit war die obligatorische Zivilehe eingeführt, die Ehescheidung wurde ermöglicht und alle konfessionellen Ehehindernisse beseitigt. Das Eherecht blieb allerdings weiterhin einer patriarchalen Ordnung verpflichtet.</i>  <i>1882 trat das Bundesgesetz über die persönliche Handlungsfähigkeit in Kraft und garantierte den ledigen, verwitweten und geschiedenen Frauen die volle Rechts- und Handlungsfähigkeit. Die «Bevormundung» der Ehefrau durch ihren Gatten blieb dagegen bis 1988 bestehen.</i>  <i>1912 trat das schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB) an die Stelle der kantonalen Privatrechte. Pikantes Detail: das neue ZGB wurde allen männlichen Stimmbürgern zugestellt, den Frauen nur auf Verlangen.</i></p> <p><b>Handlungsfähigkeit</b>  <i>Mit dem Eherecht von 1912 wurde die Güterverbindung als ordentlicher Güterstand eingeführt. Das in die Ehe eingebrachte Vermögen der Frau blieb weiterhin der männlichen Verfügungsmacht unterstellt. Auch in ihren sonstigen Entscheidungs- und Mitsprachekompetenzen blieb die Ehefrau massiv eingeschränkt. So verfügte sie nur für ihre ganz persönlichen Belange über die volle Handlungsfähigkeit. Über die Geschicke der ehelichen Gemeinschaft bestimmte dagegen weitgehend der Ehemann, der als «Haupt der Familie» gesetzlich bestätigt wurde. Er gab der Familie Namen und Bürgerrecht; er entschied über den ehelichen Wohnsitz und die Berufstätigkeit der Frau; er vertrat die Familie gegen aussen. Die Ehefrau wurde zur Führung des Haushalts verpflichtet. Ihre Vertretungsbefugnis beschränkte sich auf die laufenden Haushaltsbedürfnisse. Diese Schlüsselgewalt konnte ihr bei Missbrauch oder «Unfähigkeit» vom Ehemann entzogen werden. Ihm oblag auch die alleinige Verwaltung und</i></p>

Nutzung des ehelichen Vermögens. Die vermögensrechtliche Position der Ehefrau glich jener eines unmündigen Kindes. Bei Auflösung der Ehe erhielt die Ehefrau einen Drittel, der Ehemann dagegen zwei Drittel des während der Ehe Ersparten.

Das **Scheidungsrecht** des neuen ZGB von 1912: Die vermögensrechtlichen Scheidungsfolgen wurden hauptsächlich nach dem Verschulden bemessen. Dieses «Sanktionensystem» zeitigte für Frau und Mann im Alltag höchst ungleiche Folgen: Die von ihrem Ehemann zumeist ökonomisch abhängige Frau konnte sich kein eheliches Fehlverhalten leisten: Unterhalt erhielt sie nach einer Scheidung nur, wenn der Ehemann der überwiegend Schuldige war.

1978 trat das neue **Kindsrecht** in Kraft. Damit wurden Kinder verheirateter und nichtverheirateter Eltern juristisch gleichgestellt. Die Stellung der Frau als Mutter wurde wesentlich verbessert, da die elterliche Gewalt über die Kinder während der Ehe nun neu gemeinsam ausgeübt wurde. Gestrichen wurde die bisherige Zusatzbestimmung, wonach bei Uneinigkeit der Eltern dem Vater der Stichentscheid zustehe. Bei unverheirateten Eltern erhielt die Mutter neu die elterliche Gewalt. Zuvor musste diese durch die Vormundschaftsbehörde ausdrücklich übertragen werden.

#### **Das partnerschaftliche Modell**

Die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches wurden erst 1988 substantiell verändert und das patriarchale Modell wurde durch das partnerschaftliche ersetzt und führte die Gleichberechtigung der Ehepartner ein. Die traditionelle Vorrangstellung des Ehemannes blieb nur noch bei der rechtlichen Regelung des Familiennamens und des Bürgerrechts der Familie erhalten.

Seit 2013, mit Inkrafttreten des neuen Namensrechts, behalten Männer und Frauen ihren Namen und ihr Bürgerrecht auch nach der Heirat bei. Sie können frei wählen, welchen Ledigennamen die gemeinsamen Kinder tragen sollen. Es besteht aber auch die Möglichkeit, einen der beiden Ledigennamen als gemeinsamen Familiennamen festzulegen.